

Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera,
der Fachrichtung Design
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 21. August 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfungselemente

- § 13 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Fachprüfungen
- § 14 unbesetzt
- § 15 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 16 Durchführung von Fachprüfungen
- § 17 Fachprüfungen in Form von fachspezifischen Gestaltungsarbeiten oder Klausurarbeiten
- § 18 Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 19 Freiversuch
- § 20 Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

III. Diplomvorprüfung und Praxissemester

- § 21 Diplomvorprüfung
- § 22 Praxissemester

IV. Abschließender Teil der Diplomprüfung

- § 23 Allgemeine Regelungen
- § 24 Zulassung zur Diplomproduktion
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomproduktion
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomproduktion
- § 27 Kolloquium

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote
- § 30 Zusatzfächer
- § 31 Diplomurkunde

VI. Schlußbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Widerspruchsverfahren
- § 35 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

Anlage 1: Fächer und Fächergruppen

Anlage 2: Fachprüfungen, Leistungsnachweise, unbewertete Teilnahmenachweise und deren Zeitpunkte

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für den Abschluß des Studiums im Studiengang Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 61 Abs. 2 FHG die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Dortmund eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf als Kamerafrau oder Kameramann notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage praktisch-technischer, künstlerisch-gestalterischer sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das Studium soll auf die Diplomprüfung vorbereiten und dabei unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) insbesondere die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden fördern und entwickeln, in diesem Sinne die anwendungsbezogenen Inhalte der Studienfächer vermitteln und befähigen, auf praktisch-technischen, künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen beruhende Gestaltungslösungen zu erarbeiten. Auch außerfachliche Bezüge sind hierbei zu beachten.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Diplomgrad "Diplom-Designerin" bzw. "Diplom-Designer" mit dem Zusatz "Fachhochschule", abgekürzt "Dipl.-Des. (FH)". Die genaue Bezeichnung des Diplomgrades wird durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt.
- (4) Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 8 Abs. 8 FHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung;
 2. einer praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum);
 3. der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) ist erbracht, wenn eine dreimonatige praktische Tätigkeit in einem dem Medien- und Gestaltungssektor nahen Bereich nachgewiesen werden kann. Wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht hat, gilt das Praktikum mit dem Nachweis der Fachhochschulreife als erbracht. Zeiten einschlägiger Berufsausbildung oder Berufstätigkeit können auf das Grundpraktikum angerechnet werden.

- (3) Das Grundpraktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber

1. etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums zu führen.

- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Grundpraktikum entscheidet der Beauftragte des Fachbereichs.
- (5) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1 sind bei erfolgreichem Abschluß einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, aufzunehmen; das Nähere ergibt sich aus § 9.
- (6) Abweichend von Absatz 1 kann von der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Qualifikation abgesehen werden, wenn eine über die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterischen Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung sowie eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird. Die künstlerisch-gestalterische Eignung sowie die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung werden auf Antrag und auf der Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch einen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellten Ausschuß in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, welche die Fachhochschule Dortmund als Satzung erläßt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester. Sie schließt eine von der Hochschule begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit von 20 Wochen (Praxissemester) ein.
- (2) Der Studiengang Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, der Fachrichtung Design gliedert sich in das dreisemestriges Grundstudium und das fünfsemestriges Hauptstudium. Das Studienvolumen für beide Studienabschnitte beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt höchstens 177 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 12 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Prüfling im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Das Verhältnis von Pflicht-

veranstaltungen zu Wahlpflichtveranstaltungen soll innerhalb des Studiengangs Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, zwischen 1 : 1 und 3 : 1 liegen. Der Anteil der praktischen und produktionsorientierten Lehrangebote im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt mehr als 50 v. H..

- (3) Die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer des Studiengangs Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera ergeben sich aus Anlage 1.

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; das Nähere ergibt sich aus § 21.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomproduktion einschließlich ihrer Präsentation und einer auf die Diplomproduktion bezogenen schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium, das sich an die Diplomproduktion anschließt. Das Thema der Diplomproduktion wird in der Regel zum Ende des siebenten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomproduktion stattfinden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomproduktion) soll in der Regel vor Ende des siebenten Semesters erfolgen.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, daß das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu beachten (§ 61 Abs. 3 Satz 2 FHG).

§ 6

Prüfungsausschuß

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs Design, der als gemeinsamer Prüfungsausschuß für die Studiengänge des Fachbereichs Design fungiert; die Verantwortung des Dekans gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 FHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuß ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden;
2. dessen Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professoren;
4. einem Angehörigen der Gruppe der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 FHG);
5. zwei Studierenden.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4, Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design gewählt. Die unter Satz 4 Nr. 1 bis 3 Genannten müssen dem Kreis der Professoren angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertre-

ter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreter müssen dem Fachbereich Design angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomproduktion. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten der Diplomvorprüfung (§ 21 Abs. 1) und für die Teile der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 2) und der Gesamtnoten (§ 29 Abs. 2 Satz 1). Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Diplomprüfungen werden vom Prüfungsausschuß Prüfer und Beisitzer bestellt. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Studienabschnitt gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Für mündliche Fachprüfungen und für die Diplomproduktion kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomproduktion erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Film/Fernsehen der Fachhochschule Dortmund im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Im übrigen kann bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige praktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 und 3 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, auf das Praxissemester gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Prüfungsleistungen von Fachprüfungen, die nach Anlage 2 im siebten Semester stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12.5.1986 (GABl. NW. S. 387) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut",
über 1,5 bis 2,5.....	die Note "gut",
über 2,5 bis 3,5.....	die Note "befriedigend",
über 3,5 bis 4,0.....	die Note "ausreichend",
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden.
- (2) Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

- (3) Die Diplomproduktion (praktische Gestaltungsarbeit, Präsentation, schriftliche Ausarbeitung) und das Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist unzulässig. § 19 Abs. 5 ("Freiversuch") bleibt unberührt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 13

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Umfang und Anforderungen der Fachprüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts des Prüflings dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Die Fachprüfungen in den nach Anlage 1 der Fächergruppe „Wissenschaft“ zugeordneten Fächern bestehen aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer. Die Fachprüfungen in den übrigen Fächern bestehen aus einer fachspezifischen Gestaltungsarbeit und ihrer Präsentation und einem darauf bezogenen, konzeptionelle, gestalterisch-künstlerische und technische Fragen behandelnden Kolloquium von höchstens zwanzig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

- (4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG ersetzt werden.
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Fachprüfungen werden in den Pflichtfächern und in Wahlpflichtfächern abgelegt. Welche Fachprüfungen im Grundstudium und im Hauptstudium abzulegen sind, ergibt sich aus Anlage 2.
- (7) In fachlich geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern festlegen, daß bis zu drei Prüfungsfächer zu fächerübergreifenden Gebieten zusammengefaßt werden (integrierte Fachprüfung), in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Prüflings exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsdauer nach Absatz 3 verlängert sich entsprechend, jedoch auf nicht mehr als vier Zeitstunden Klausurarbeit oder fünfundvierzig Minuten mündliche Prüfung. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt abweichend von § 10 Abs. 2 für jedes Prüfungsfach gesondert; im übrigen können die Prüfer das Ergebnis der Prüfung in einer zusätzlichen Note zusammenfassen. Die Wiederholbarkeit bestimmt sich nach § 11 Abs. 1, 2 und 4 für jedes Prüfungsfach gesondert; abweichend hiervon kann auf Antrag des Prüflings auch die Wiederholungsprüfung als integrierte Fachprüfung durchgeführt werden.

§ 14 unbesetzt

§ 15 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und
 2. eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist; Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Fachprüfungen, die gemäß Anlage 2 während der ersten drei Semester abgelegt werden sollen. Die in Satz 1 Nr. 2 genannte Voraussetzung kann durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 9 Abs. 2).
- (2) Prüflinge können die Fachprüfungen des Hauptstudiums, die gemäß Anlage 2 im siebten Semester stattfinden sollen, nur ablegen, wenn sie die Diplomvorprüfung gemäß § 21 bestanden und das Praxissemester gemäß § 22 mit Erfolg abgeleistet haben. Ferner müssen sie seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 43 FHG eingeschrieben oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörer zugelassen sein. Die Zulassung zu Fachprüfungen, die gemäß Anlage 2 im fünften oder sechsten Semester stattfinden sollen, setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung voraus. Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling eine Fachprüfung ablegen will, ist mit dem Eintritt in die Prüfung verbindlich festgelegt.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Design oder die Diplomprüfung oder die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im Studiengang Film/Fernsehen nicht oder endgültig nicht bestanden hat;
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Design endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im Studiengang Film/Fernsehen endgültig nicht bestanden hat.
- (8) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Fachprüfungen abmelden.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen; sie sollen so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang genügt.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 17

Fachprüfungen in Form von fachspezifischen Gestaltungsarbeiten oder Klausurarbeiten

- (1) In den fachspezifischen Gestaltungsarbeiten sowie auch in den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in der Lage ist, konzeptionelle und gestalterische Aufgaben aus dem Bereich des jeweiligen Prüfungsfachs mit Hilfe geläufiger Methoden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu lösen.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Gestaltungsarbeit oder einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Gestaltungsarbeit oder Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß der Prüfer nur den Teil der Gestaltungsarbeit oder der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Jede Gestaltungsarbeit oder Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann der Prüfungsausschuß nur aus zwingenden Gründen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Gestaltungsarbeit oder der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 4 wird die Note für den Teil der Gestaltungsarbeit oder der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. Bei einer integrierten Fachprüfung ergeben sich die Zahl der Prüfer und die Art der Bewertung aus § 13 Abs. 7 Satz 3. Das im Rahmen der Präsentation der Gestaltungsarbeit durchzuführende Kolloquium wird von den Prüfern abgenommen und bewertet, die auch die Gestaltungsarbeit bewerten. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bewertung der Gestaltungsarbeiten ist dem Prüfling im Anschluß an das darauf bezogene Kolloquium bekanntzugeben.

§ 18

Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. In der mündlichen Prüfung wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfachs. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Fachprüfung gilt in diesem Fall § 17 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in Anlage 2 der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Grundstudiums oder des Hauptstudiums erstmalig ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn ein Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn ein Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Dortmund einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 29 Abs. 2 zugrundegelegt.
- (7) Die notwendigen Feststellungen für die Durchführung des Freiversuchs trifft der Prüfungsausschuß.

§ 20 Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlußprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Gestaltungsarbeit oder Referat oder Klausurarbeit oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Form und die Durchführung werden im Einzelfall von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

- (3) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studienleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Im Grund- und Hauptstudium sind die in Anlage 2 genannten Leistungsnachweise zu erbringen.

III. Diplomvorprüfung und Praxissemester

§ 21 Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling die Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat und die Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht hat. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, daß die Diplomvorprüfung mit Ablauf des Grundstudiums vollständig abgelegt werden kann.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling eine in Absatz 1 aufgeführte Prüfung endgültig nicht bestanden hat. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Über die bestandene Diplomvorprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis aus. Es enthält die Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums, sowie die Gesamtnote der Diplomvorprüfung. Diese wird ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums ermittelt. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 22 Praxissemester

- (1) In den Studiengang Film/Fernsehen ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) integriert.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit an exemplarischen Arbeitsplätzen an die berufliche Tätigkeit im Bereich von Medien und Produktionsanstalten u.ä. heranführen. Es soll die Möglichkeit eröffnen, im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anzuwenden sowie bei der praktischen Arbeit gemachte Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Darüber hinaus soll das Praxissemester die kommunikativen und sozialen Fähigkeiten der Studierenden im Rahmen einer ihrem künftigen Arbeitsplatz vergleichbaren Umgebung insgesamt schulen und erweitern.
- (3) Als eine zusammenhängende berufspraktische Tätigkeit wird das Praxissemester in der Regel als das erste Semester des Hauptstudiums absolviert. In Ausnahmefällen kann das Praxissemester auf zwei, höchstens fünf jeweils zusammenhängende, voneinander unabhängige Praxisphasen im Gesamtvolumen von 20 Wochen aufgeteilt werden. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß. Das Nähere über den Zeitpunkt des Praxissemesters im Studienverlauf, den Zugang und den Inhalt wird in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist, geregelt.
- (4) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat.

- (5) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Sie unterliegen in dieser Zeit jedoch auch den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Betreuung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn
 1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studierenden vorliegt;
 2. der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat;
 3. die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprechen und der Studierende die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

IV. Abschließender Teil der Diplomprüfung

§ 23 Allgemeine Regelungen

- (1) Der abschließende Teil der Diplomprüfung soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine produktionsorientierte Aufgabenstellung aus dem von ihm gewählten fachlichen Schwerpunkt heraus und zugleich fächerübergreifend in konzeptionell-methodischer, gestalterisch-künstlerischer und technischer Hinsicht selbständig zu lösen.

Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomproduktion, der Präsentation der Diplomproduktion und einer auf die Diplomproduktion bezogenen, theoretische und historische Hintergründe, Konzeption, Methoden und Techniken erläuternden schriftlichen Ausarbeitung und
2. einem auf die Diplomproduktion bezogenen, erläuternden Kolloquium mit einer Dauer von etwa dreißig Minuten.

Der abschließende Teil der Diplomprüfung wird in der Regel nach Abschluß des siebten Semesters durchgeführt. Die Produktionszeit soll vier Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu vier Wochen möglich.

- (2) Die Diplomproduktion wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomproduktion nicht durch einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann. Es kann ferner eine Lehrkraft für besondere Aufgaben auf Antrag des Prüflings zum Betreuer bestellt werden, wenn das ihm übertragene Lehrgebiet vom Thema der Diplomproduktion wesentlich betroffen ist. Die Diplomproduktion darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Für die Themenstellung der Diplomproduktion hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomproduktion erhält.
- (4) Die Diplomproduktion kann auch in Form einer Gruppenproduktion zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Diplomproduktion

- (1) Zur Diplomproduktion wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfüllt;
 2. die Diplomvorprüfung gemäß § 21 bestanden hat;
 3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden hat;
 4. alle unbewerteten Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise erbracht hat;
 5. das Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomproduktion ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomarbeit oder Diplomproduktion oder die Diplomprüfung oder die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im Studiengang Film/Fernsehen nicht oder endgültig nicht bestanden hat.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomproduktion bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit oder Diplomproduktion des Prüflings im Studiengang Film/Fernsehen ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling eine der sonstigen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.Die Bekanntgabe durch Aushang genügt.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomproduktion

- (1) Das Thema der Diplomproduktion wird von dem Betreuer der Diplomproduktion (§ 23 Abs. 2) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Diplomproduktion erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekanntgegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Diplomproduktion bis zur Abgabe) beträgt höchstens vier Monate. Die Bearbeitungszeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Betreuers der Diplomproduktion festgesetzt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomproduktion innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomproduktion soll zu dem Antrag gehört werden. Die Zustimmung setzt den rechtzeitigen Nachweis der für die Verlängerung geltend gemachten Gründe voraus.

- (3) Das Thema der Diplomproduktion kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomproduktion von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Begründete Ausnahmen (z.B. bei unverschuldetem Scheitern von Gruppenproduktionen) können auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bewilligt werden.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 soll - unbeschadet von Abweichungen aufgrund der Besonderheit der Aufgabenstellung - einen Umfang von dreißig Textseiten nicht übersteigen.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomproduktion

- (1) Die Diplomproduktion ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Diplomproduktion nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Diplomproduktion hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Quellen und Zitate kenntlich gemacht hat.
- (2) Die Diplomproduktion ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung umfaßt die Beurteilung der Diplomproduktion, ihrer Präsentation sowie der schriftlichen Ausarbeitung. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomproduktion sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 (Honorarprofessor oder Lehrbeauftragter) oder des § 23 Abs. 2 Satz 3 (Lehrkraft für besondere Aufgaben) muß der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomproduktion aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomproduktion aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomproduktion kann jedoch nur dann mit "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Diplomproduktion ist dem Prüfling nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 27

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomproduktion und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomproduktion, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Medien- und Gestaltungspraxis zu beurteilen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomproduktion nachgewiesen sind; die Einschreibung gemäß § 43 FHG oder die Zulassung als Zweit- oder Dritthörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium;

2. die Diplomproduktion mit der dazugehörigen schriftlichen Ausarbeitung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Diplomproduktion bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomproduktion gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 28 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen, die Diplomproduktion und das Kolloquium jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomproduktion (gebildet als gemeinsame Note für die praktische Gestaltungsarbeit, die Präsentation der Gestaltungsarbeit und die schriftliche Ausarbeitung), die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Praxissemester aufgeführt. Die gewählte Studienrichtung ist im Zeugnis kenntlich zu machen; dies gilt auch für Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind.

- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomproduktion (praktische Gestaltungsarbeit, Präsentation und schriftliche Ausarbeitung).....	fünffach
Kolloquium.....	einfach
Notendurchschnitt der Fachprüfungen des Hauptstudiums	vierfach

- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31 Diplomurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung erhält der Prüfling eine Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 29 Abs. 3). Sie enthält die Angabe des Studiengangs und der Studienrichtung. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.

- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuß, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 35 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Film/Fernsehen vom 27. November 1992 (GABI. NW. II 1993, S.18), geändert durch Satzung vom 1. Februar 1995 (GABI. NW. II, S. 324), und
 - die als Hochschulsatzung fortgeltende Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und für die entsprechenden Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO - Design) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357),
- für den Studiengang Film/Fernsehen an der Fachhochschule Dortmund außer Kraft. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1996/97 im Studiengang Film/Fernsehen im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben, finden die im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnungen weiterhin Anwendung.

Auf Antrag, der spätestens bis zum 31. August 1998 gestellt werden muß, findet für diese Studierenden diese Diplomprüfungsordnung Anwendung.

- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2000 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Diplomprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (4) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 29.5.1996 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 10.7.1996 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 21.8.1996.

Dortmund, den 21. August 1996

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Studiengang Film/Fernsehen Studienrichtung Kamera

Fächer und Fächergruppen

Fächergruppen Grundstudium	Kamera
Kernangebot	Bild-/Lichtgestaltung ● 1 FP
Differenzierung	Fotografie ② Zeichn. Darstellung 1 LN Plastisches Gestalten 1 FP
Wissenschaft	Gestaltungstheorie/Ästhetik I ② Medien/Kommunikation 1 LN Kunstwissenschaft I 1 FP
Technik	Film/Kopierwerk ● Foto/Kamera 2 LN Licht/Beleuchtung 2 FP Fernsehen Ton ● 1 LN
Erweiterung	Malerei/Plastik/Grafik ○ Multimedia/Intermedia CAD Medienrecht Medienpsychologie AWL-Angebote
Fächergruppen Hauptstudium	
Praxis	Evaluation Praxis ● 1 TN
Kernangebot	Kamera ● Kompositionslehre 2 FP Journalistik ② Dramaturgie 1 LN Experiment. Gestaltung 1 FP
Differenzierung	Auditives Gestalten ● Multimedia 1 LN 1 FP Aufnahmetechniken ● 1 LN
Wissenschaft	Gestaltungstheorie/Ästhetik II ② Medien/Kommunikation II 1 TN Kunstwissenschaft II 1 FP
Erweiterung	Philosophie ○ Sozialwissenschaften Englisch im Medienbereich Spanisch im Medienbereich Marketing Grafische Datenverarbeitung

Anlage 1

Katalog der Pflichtfächer,
Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

- Pflichtfach
- ② Wahlpflichtfach (z. B. 2 aus 3)
- Wahlfach
- FP Fachprüfung
- LN Leistungsnachweis
- TN Teilnahmenachweis

**Studiengang Film/Fernsehen
Studienrichtung Kamera**

**Fachprüfungen, Leistungsnachweise,
unbewertete Teilnahmenachweise und
deren Zeitpunkte**

Anlage 2

FP Fachprüfung

LN Leistungsnachweis

TN Teilnahmenachweis

* bei Fächergruppen handelt es sich um
Wahlpflichtfächer (z. B. zwei aus drei)

** außer Kamera und Kompositionslehre

Fächergruppen Grundstudium	Kamera	
1. Semester	Fächergruppe *Technik	LN
2. Semester	Fächergruppe Differenzierung 1	FP
	Fächergruppe Differenzierung 2	LN
	Fächergruppe Wissenschaft	LN
	Fächergruppe Technik	LN
	Ton	LN
3. Semester	Bild-/Lichtgestaltung	FP
	Fächergruppe Wissenschaft	FP
	Fächergruppe Technik	FP
	Fächergruppe Technik	FP

**Diplomvorprüfung:
fünf Fachprüfungen
fünf Leistungsnachweise**

Fächergruppen Hauptstudium		
4. Semester	Evaluation Praxis	TN
5. Semester	Fächergruppe Kernangebot**	LN
	Fächergruppe Differenzierung	LN
	Aufnahmetechniken	LN
6. Semester	Fächergruppe Wissenschaft	TN
	Fächergruppe Differenzierung	FP
7. Semester	Kamera	FP
	Kompositionslehre	FP
	Fächergruppe Kernangebot**	FP
	Fächergruppe Wissenschaft	FP
8. Semester	Fächergruppe Erweiterung Diplomproduktion und Kolloquium	

**Zulassung zur Diplomproduktion:
fünf Fachprüfungen
drei Leistungsnachweise
zwei Teilnahmenachweise**